

Amtliche Bekanntmachung



I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 09.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird im Gebührentarif wie folgt geändert:

1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je angefangene Seite	3,50 €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	14,00 €
3.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 €
7.	Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	6,50 €
10.	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs- und Ausbaubeiträge)	30,00 €
11.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach Baugesetzbuch	30,00 €
22.	Erteilung einer Genehmigung zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen	30,00 €
25.	Suchen von Personenstandseinträgen je angefangene ¼ Stunde	20,00 €

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.01.2011 tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 14.12.2015

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister –

Gez. Klaus-Dieter Schulz